









Wer muss die Nacheichung durchführen?

Eine befähigte Eichstelle. Das Eichstellenverzeichnis führt *Unioncamere*:

www.metrologialegale.unioncamere.it

Jede Eichstelle ist für eine oder mehrere Messgerätekategorien befähigt. Bei Waagen unterscheidet man grundsätzlich in:

- a) nichtselbsttätige Waagen (Tischwaage, Fahrzeugwaage, Personenwaagen im Bereich des => öffentlichen Gesundheitssystems usw.)
- b) selbsttätige Waagen (Kontrollwaagen für Fertigpackungen, Preisund Gewichtsaus- => zeichnungswaagen Förderbändern. mit Abfüllwaagen, Sortierwaagen usw.)
- ital. "strumento per pesare a funzionamento non automatico" engl. kurz "NAWI"
 - ital. "strumento per pesare a funzionamento automatico" engl. kurz "AWI"

In welchen Abständen bzw. in welchen Fällen müssen Waagen nachgeeicht werden?

bei der "natürlichen" Fälligkeit laut "grünem Kleber", welche an der Waage angebracht ist; dieser trägt Monat und Jahr der Fälligkeit; als Stichtag gilt der letzte Tag des Monats; die "ordentliche" Nacheichung muss in folgenden **Zeitintervallen** durchgeführt werden:

A) nichtselbsttätige Waagen

3 Jahre

B) selbsttätige Waagen, je nach Verwendungszweck, u.zw.

- Kontrollwagen (z.B. für Fertigpackungen) und automatische

1 Jahr

Preis/Gewichtsauszeichner

- alle anderen selbsttätigen Waagen (Abfüllwaagen usw.) 2 Jahre
- nach einer **Reparatur**, bei welcher Eichsiegel entfernt worden sind (z.B. durch Justierung, Austausch von Wägezellen usw.);
- falls "mobile" elektronische NAWI's (Tischwaagen usw.) außerhalb der zugewiesenen Verwendungszone (Erdanziehungskraft) eingesetzt werden möchten - eine Nacheichung in Bezug auf die neue Verwendungszone/Aufstellungsort ist notwendig; weitere Infos finden Sie auf der Internetseite des Eichamtes:
- aufgrund einer Instandsetzungsanordnung durch das Eichamt, falls im Rahmen einer Überwachung festgestellt wurde, dass ein Messgerät eine Messabweichung aufweist, welche zwischen der sogenannten Eichfehler- und der Verkehrsfehlergrenze liegt, u.zw. innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Instandsetzungsanordnung.

Prozeduren und Fristen

Schriftliche Beauftragung der Nacheichung an eine Eichstelle:

- innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Datum der Reparatur,
- spätestens 5 Arbeitstage vor der "natürlichen" Fälligkeit der Nacheichung (grüner Kleber).

Die Nacheichung muss innerhalb von 45 Tagen ab Beauftragung durchgeführt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ohne positiver Nacheichung darf die Waage nicht mehr verwendet werden.

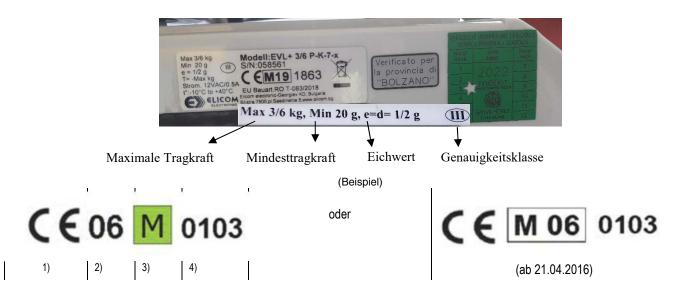
Nachweispflicht: die fristgerechte Beauftragung muss schriftlich dokumentiert werden.

- neue Waagen ...
 müssen dem Eichamt innerhalb von 30 Tagen ab Erstinbetriebnahme gemeldet werden (Vordruck auf Internet oder äquivalent);
 Die Außerbetriebsetzung von Waagen ...
 muss dem Eichamt ebenfalls innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden
 Und wenn der Inhaber der Waage sich ändert od. die Tätigkeit aufgelassen wird?
 Meldung an das Eichamt, da die Messgeräte in der amtlichen Eichliste umgeschrieben bzw. gelöscht werden müssen!
- Neue Waagen ohne "grünen Fälligkeitskleber" werden installiert und in Betrieb genommen: ist das ok?
- Ja, die 1. Nacheichung muss erst innerhalb der gesetzlichen Nacheichungsfrist (3 Jahre für NAWIs, 1 bzw. 2 Jahre für AWIs) ab dem Datum der Erstinbetriebnahme durchgeführt werden, vorausgesetzt, es werden folgende Punkte eingehalten:
- a) die "originalen" Eichsiegel werden nicht entfernt;
- b) die Erstinbetriebnahme der Waage erfolgt innerhalb von 2 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung (Jahreszahl siehe Eichschild);
- c) die elektronische Waage (Typ NAWI) enthält eine im Zuge der Konformitätsbewertung angebrachte Kennzeichnung der Verwendungszone bzw. des Verwendungsortes (berücksichtigt die spezifische Erdanziehungskraft) und wird ausschließlich in dieser Zone/Ort verwendet; mechanische Waagen sind davon natürlich nicht betroffen;
- d) für elektronische AWIs gilt grundsätzlich die Vorgabe, dass das Messgerät nur dann an einem anderen Ort als jenem der Konformitätsbewertung benutzt werden darf, wenn sichergestellt wird, dass die Eichfehlergrenze eingehalten wird.

Bei Nichteinhaltung der genannten Punkte b) und c) ist die Nacheichung sofort fällig; falls hingegen die "originalen" Eichsiegel entfernt werden (Punkt a), gelten die Prozeduren und Fristen wie im Falle einer Reparatur.

- Wie errechnet sich der Termin für die 1. => Nacheichung?
- Datum der Erstinbetriebnahme (Meldung an Eichamt) + Periodizität (3 Jahre für NAWIs sowie 1 bzw. 2 Jahre für AWIs); die schriftliche Beauftragung an die Eichstelle muss spätestens 5 Arbeitstage vorher erfolgen; die Nacheichung selbst innerhalb von 45 Tagen ab Beauftragung.
- Ausnahme (Beispiel): eine Waage (NAWI) => wurde im Jahr 2019 vom Hersteller der Konformitätsbewertung unterzogen (Werkseichung Jahreszahl siehe Eichschild), wird aber erst 2022 beim Inhaber erstmals in Betrieb gesetzt. Wann ist die 1. Nacheichung fällig?
- Die 1. Nacheichung muss spätestens innerhalb von 5 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung erfolgen. In diesem Beispiel ist die 1. Nacheichung also am 31.12.2024 fällig und muss innerhalb 24.12.2024 beantragt werden.

Siegel und Kennzeichnungsschilder



1) EG-Konformitätszeichen 2) Jahr der Ersteichung (in diesem Falle 2006) 3) Metrologie-Kennzeichnung (M)

Ältere Waagen könnten, alternativ zur EG-Markierung, noch folgende Abdrücke tragen, da sie der sog. "nationalen" Ersteichung unterzogen worden sind:

Gekrönter Damenkopf (Minerva) und Nr. des Eichamtes in Kombination mit dem Abdruck der Nr. des Eichinspektors (Krone) - alte Abdrücke bis 2005:





Neue Abdrücke ab 2005 des Eichdienstes und der Eichinspektoren:





Die Eichschilder der Waagen...

=> ... müssen vollständig und leserlich sein.





Die Eichsiegel ...

=>

... müssen vollständig und leserlich sein und den Zulassungsunterlagen entsprechen (Bauartzulassung, Plombenplan usw.).



(Beispiele)



Elektronische NAWIs der Genauigkeitsklassen II, III und IIII müssen eine Angabe über die Verwendungszone/Ort tragen. Die Waage darf nur in dieser Zone/Ort für eichpflichtige Anwendungen verwendet werden. Diese Vorgabe gilt nicht für Waagen der Klasse I und II mit interner automatischer Justiervorrichtung.

- mittels Aufschrift auf eigenem gesichertem Schildchen, auch selbstklebend und selbstzerstörend:
- mittels Aufschrift auf einem Dokument, das das Messgerät begleitet und dem Kontrollpersonal des Eichamtes zur Verfügung steht;
- mittels Anzeige auf der Anzeigevorrichtung des Messgerätes, dauerhaft oder aufrufbar durch eine im Handbuch beschriebene Vorgangsweise und das dem Kontrollpersonal des Eichamtes/der Eichstelle zur Verfügung steht.

Die Angabe muss bei der Konformitätsbewertung (in der Regel durch den Hersteller selbst) erfolgen und danach von den Eichstellen im Zuge der Nacheichungen kontrolliert bzw. gegebenenfalls aktualisiert werden.



Die Reparatursiegel ...

... sind nur als "provisorisch" zu betrachten, müssen vollständig und leserlich sein, von einer autorisierten Reparaturfirma angebracht werden, gelten bis zur Nacheichung und müssen durch jene der Eichstelle ersetzt bzw. integriert werden.

⁴⁾ Nummer der Benannten Stelle (in diesem Falle 0103), welche die Konformitätsbewertung durchgeführt hat bzw. welche die Überwachung über den Hersteller der Waage ausübt, wenn dieser die EG-Ersteichung selbst durchführt.



Der grüne Fälligkeitskleber ...

... muss vollständig und leserlich sein; sollte dieser, z.B. durch Schmutz, unleserlich bzw. entfernt worden sein, dann müssen er ersetzt werden; dazu kann die Eichstelle, welche die letzte Nacheichung durchgeführt hat, kontaktiert werden, und ein Ersatzkleber mit derselben Fälligkeit angebracht werden, vorausgesetzt es wurden keine Reparaturen in der Zwischenzeit durchgeführt; die Eichstelle muss den Austausch schriftlich dokumentieren.



Der rote Aufkleber (negative Eichung)

... wird von der Eichstelle aufgrund einer Nacheichung mit negativen Ergebnis oder vom Eichamt angebracht (Überwachung); Messgeräte mit rotem Kleber dürfen bis zur Reparatur nicht verwendet werden; die Entfernung des roten Aufklebers darf erst dann erfolgen, wenn die Reparatur erfolgreich durchgeführt und der Antrag um Nacheichung an die Eichstelle erteilt worden ist; zudem müssen eventuelle Vorgaben laut Feststellungsprotokoll **Eichamtes** des beachtet werden.

Dokumentation von eichrechtlicher Relevanz (der Eichstelle bzw. dem Eichamt vorzulegen)

=>

=>

Eichbüchlein pro Waage (ital. "libretto metrologico")

vollständig und genau eingetragen werden müssen:

- a) alle Reparaturen, wenn Eichsiegel verletzt werden (Beschreibung, auch der eventuell ausgewechselten Teile, und Angabe der entfernten Siegel);
- b) alle Nacheichungen / Überwachungen,
- c) Änderungen in Bezug auf den Inhaber der Waage.

Anmerkung: falls es sich um eine Reparatur handelt, welche vor der sogenannten ersten Nacheichung durchgeführt worden ist bzw. falls noch kein Eichbüchlein vorhanden ist, so muss die Reparaturfirma dem Eichamt eine Kopie des Arbeitsberichtes übermitteln; eine weitere Kopie des Reparaturberichts muss der Inhaber der Eichstelle übergeben, welche er mit der Nacheichung beauftragt hat; diese trägt die Reparatur dann nachträglich in das Eichbüchlein ein, welches sie anlässlich der ersten Nacheichung an den Inhaber übergibt.

- Arbeitsberichte über die durchgeführten Reparaturen
- Dokumentation über die Beauftragungen zur Nacheichung an die Eichstellen
- > Bestätigungen über die erfolgten Nacheichungen durch die Eichstellen
- > Konformitätserklärungen / Datenblätter

Wer muss die Nacheichungen melden?

Alle vorgeschriebenen Meldungen im Zusammenhang mit den Nacheichungen müssen von der beauftragen Eichstelle telematisch an das Eichamt durchgeführt werden. <u>Das Eichamt führt die amtliche Eichliste und</u> kann somit jederzeit überprüfen, ob Nacheichungen termingerecht durchgeführt werden

Vorbehaltlich eventueller strafrechtlicher Aspekte, bringt die Nichtbeachtung der Vorschriften die Anwendung von Verwaltungssanktionen (500,00 € bis 1.500,00 € pro Waage/Übertretung) und gegebenenfalls die Verwaltungsbeschlagnahme der Waage mit sich.

Für weitere Informationen: Handelskammer Bozen – Eichamt, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen, Tel. 0471945681, e-mail <u>eichdienst@handelskammer.bz.it</u>, EZP/PEC <u>metrology@bz.legalmail.camcom.it</u>, <u>www.handelskammer.bz.it</u> / Marktregelung / Eichamt

ver1.0_de